

Kartellrecht findet auf alle Branchen Anwendung – auch auf die Wehrtechnik

2. Kölner Defence Roundtable

Dr. Maxim Kleine, 22. Juni 2010

Agenda

1. Grundlegende kartellrechtliche Regelungen und Entwicklungen in der jüngeren Vergangenheit
2. Rechtsfolgen bei Kartellrechtsverletzungen
3. Typische Kartellrechtliche Risikofaktoren
4. Das Kartellverbot
 - 4.1 Preisabsprachen
 - 4.2 Marktaufteilung
 - 4.3 Informationsaustausch
 - 4.4 Kartellrecht ist nicht disponibel

1. Grundlegende kartellrechtliche Regelungen

Das Kartellrecht verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Das sind:

- Preisabsprachen
- Aufteilung von Märkten
- Austausch wettbewerbserheblicher Informationen

Das Kartellrecht gebietet die Europaweite Ausschreibung bestimmter Beschaffungsvorgänge (Vergaberecht).

Das Kartellverbot richtet sich an alle Unternehmen - unabhängig von ihrer Größe oder Marktmacht.

1. Grundlegende kartellrechtliche Regelungen

Artikel 346 AEUV(ex-Artikel 296 EGV)

- (1) Die Vorschriften der Verträge stehen folgenden Bestimmungen nicht entgegen:
- a) Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe seines Erachtens seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen widerspricht;
 - b) jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen ergreifen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen; diese Maßnahmen dürfen auf dem Binnenmarkt die Wettbewerbsbedingungen hinsichtlich der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Rat kann die von ihm am 15. April 1958 festgelegte Liste der Waren, auf die Absatz 1 Buchstabe b Anwendung findet, einstimmig auf Vorschlag der Kommission ändern.

→ Der Anwendungsbereich und die Bedingungen des Art. 346 AEUV sind als Ausnahme streng auszulegen.

1. Grundlegende kartellrechtliche Regelungen

Defence Package: Vergabe-RL 2009/81 vom 13. Juli 2009

- Lieferung von Militärausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile und/ oder Bausätze
- Lieferung von sensibler Ausrüstung, einschließlich dazugehöriger Teile, Bauteile und/ oder Bausätze
- Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit den genannten Ausrüstungen in allen Phasen ihres Lebenszyklus
- Bau- und Dienstleistungen speziell für militärische Zwecke oder sensible Bauleistungen und sensible Dienstleistungen
- EUR 412.000,- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- EUR 5.150.000,- bei Bauaufträgen

1. Grundlegende kartellrechtliche Regelungen

- Diskriminierungsverbot für Unterauftragnehmer in Art. 21 Abs. 1 der RL 2009/81
- Verbot der mittelbaren Offsets
- Kommission sieht auch über Art. 346 AEUV keinen Raum mehr für Offsets
- Umsetzungsfrist bis zum 21.08.2011
- Die Europäische Kommission geht davon aus, dass „*reihenweise Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet*“ werden.

- EDA: The Code of Conduct on Offsets (24.10.2008)
- Kommission: Non-Paper

1. Grundlegende kartellrechtliche Regelungen

- Jede Übernahme / jedes Joint-Venture kann der Zusammenschlusskontrolle unterliegen und darf in diesem Fall nicht vor Freigabe durch die zuständige Kartellbehörde vollzogen werden.
- Daher ist eine vorherige Zusammenschlussanmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde erforderlich.
- Das Kartellrecht verhindert die Errichtung von Monopolen oder marktbeherrschenden Stellungen, welche negative Auswirkungen auf den Wettbewerb oder die Abnehmer haben.
- Sog. „Gun-Jumping“ (Vollzug eines fusionskontrollpflichtigen Zusammenschlusses vor Genehmigung durch die zuständige Kartellbehörde) ist bußgeldbewehrt und führt zur zivilrechtlichen Unwirksamkeit des Vollzugsaktes.

1. Grundlegende kartellrechtliche Regelungen

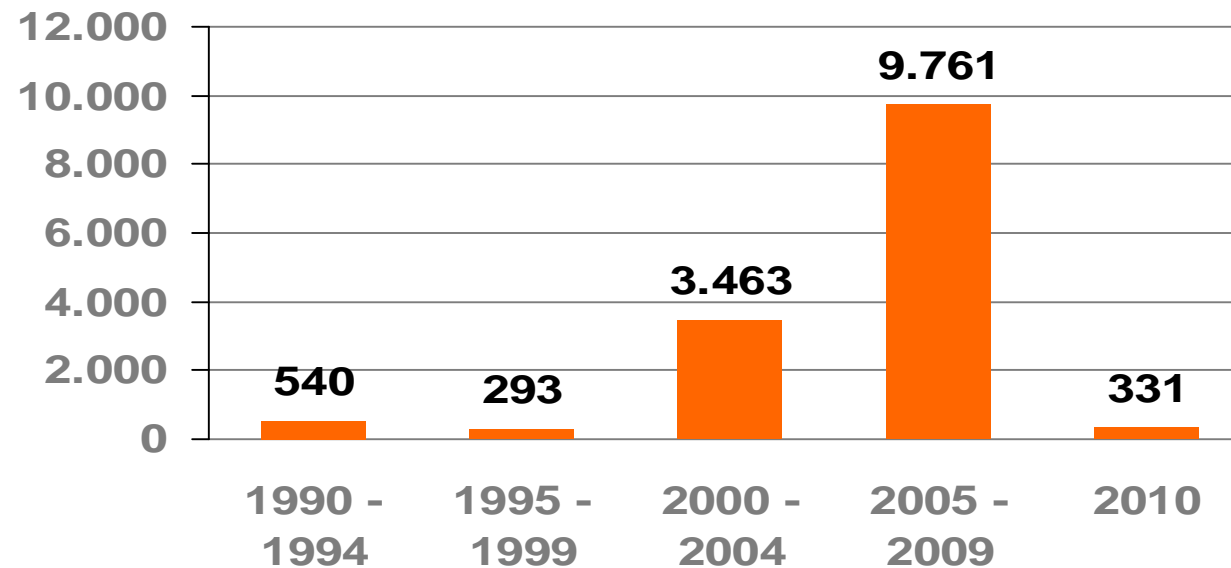
Weltweit einheitliches kartellrechtliches Leitbild

- Diese Präsentation bezieht sich auf europäisches Kartellrecht.
- Europäisches Kartellrecht ist anwendbar in allen Fällen, die sich in europäischem Territorium auswirken (bspw. auch Kartelle, die außerhalb der EU geschlossen wurden aber auf Maßnahmen der EU, z.B. bezüglich des Re-Imports in die EU, einwirken).
- Die meisten Rechtssysteme der Welt, einschließlich solche kleinerer Staaten, wenden ähnliche kartellrechtliche Bestimmungen an.

2. Rechtsfolgen bei Kartellrechtsverletzungen

Bußgeld: EU - bis zu 10% des jährlichen Umsatzes der Gruppe

■ **Summe der durch die EU Kommission wegen Verstößen gegen Art. 101 AEUV verhängten Bußgelder in Mio. EUR**



2. Rechtsfolgen bei Kartellrechtsverletzungen

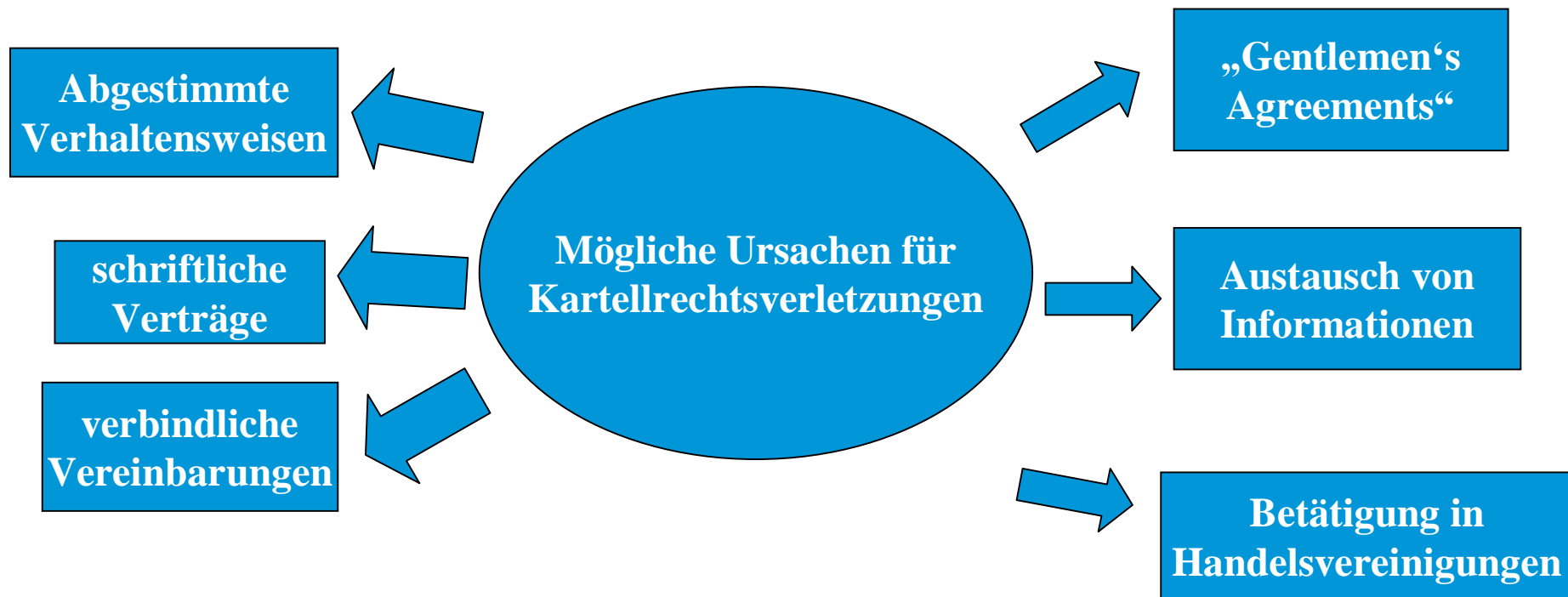
- Wachsende Zahl kartellrechtlicher Untersuchungen, welche durch die Kronzeugenregelung eingeleitet wurden.
- Auch das Defence Package der Europäischen Kommission (mehr Vergabeverfahren) könnte zu Kartellverfahren führen (z.B. als Folge von Beschwerden in Vergabeverfahren)
- Strafrechtliche Sanktionen in immer mehr Rechtsordnungen, bspw. USA, Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark, Norwegen, Griechenland.
- Erteilen von Berufsverboten.
- Schadensersatzklagen (von Kunden und/oder Konkurrenten).
- Vereinbarungen nicht einklagbar.
- Reputationsverlust.
- Ausschluss von öffentlichen Beschaffungsprojekten.

3. Typische kartellrechtliche Risikofaktoren

- Marktführerschaft
- eine begrenzte Zahl an Wettbewerbern
- Das Bestehen eines Oligopols
- Die Kunden der wehrtechnischen Industrie – praktisch immer Staaten – haben in Bezug auf die Marktposition eine merkwürdige Einstellung: Sie fordern gleichzeitig Wettbewerb und Konsolidierung = Konzentration
- Die Pflicht, in Zukunft europaweit auszuschreiben, wird die Wachsamkeit von Kunden und Wettbewerbern in Bezug auf das Kartellrecht steigern.

4. Das Kartellverbot

Das Kartellrecht verbietet sowohl formelle Verträge als auch informelle Absprachen und Praktiken und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken:



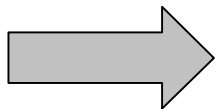
4.1 Preisabsprachen

Vereinbarungen mit Wettbewerbern über Preise sind kartellrechtlich verboten.

Beispiel: Ein Mitarbeiter des Logistikunternehmens L trifft seinen Kollegen des Wehrtechnikunternehmens R auf einer Veranstaltung der DWT und regt sich über Preise eines Zulieferers für bestimmte Ersatzteile, die beide Unternehmen beziehen, auf. Er fragt seinen Kollegen, was der davon hielte.

Oder:

Dieselbe Situation - der Kollege fragt den Mitarbeiter von R, wie er den Preis von 125,- für ein von der Bundeswehr gerade ausgeschriebenes Teil fände.

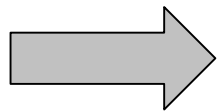


Jegliche Preisdiskussion wäre ein Verstoß gegen Kartellrecht.

4.2 Marktaufteilung

Wettbewerber dürfen keine Absprachen über Marktaufteilungen treffen.

Beispiel: Zufällig treffen sich Vertriebsmitarbeiter von A und von B auf dem Frankfurter Flughafen. Man stellt fest, dass man auf den selben Flieger nach Wien wartet. Das nimmt der Mitarbeiter von A zum Anlass, seinem Kollegen vorzuschlagen, er solle doch zu Hause bleiben und wegen des österreichischen Ersatzteilegeschäfts A den Vortritt lassen. Er werde dann dafür sorgen, dass A sich beim holländischen Kunden zurückhalten würden.

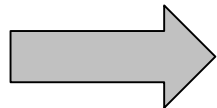


Die geografische oder kundenspezifische Marktaufteilung verstößt gegen Kartellrecht.

4.3 Informationsaustausch

Wettbewerber dürfen sich nicht über Preise - oder Fragen bezüglich ihrer Preisstrategie - im Rahmen von Versammlungen von Wirtschaftsverbänden äußern.

Beispiel: Beim Jahrestreffen eines Industrieverbandes fragt ein Diskussionsteilnehmer, wie man sich dem wachsenden Preisdruck des Auftraggebers gegenüber verhalten soll. Der Diskussionsleiter stellt die Frage zur allgemeinen Diskussion.

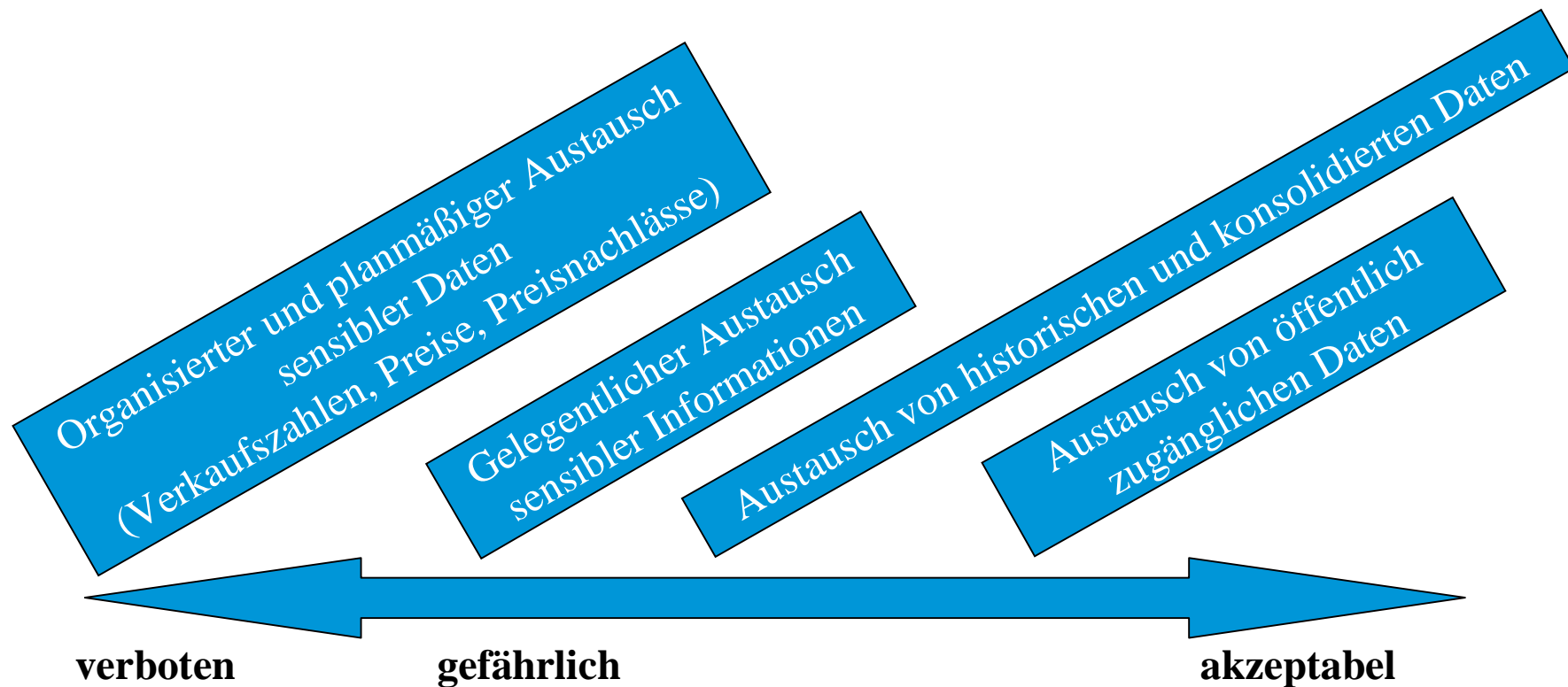


Jede Diskussion gemeinsamer Preisstrategien gegenüber (gemeinsamen) Kunden stellt eine schwerwiegende Verletzung des Kartellrechts dar!

4.3 Informationsaustausch

- Der Austausch von Geschäftsgeheimnissen, welche geeignet sind das Wettbewerbsverhalten der Marktteilnehmer zu beeinflussen, stellt einen Verstoß gegen Kartellrecht dar.
- Das sind Informationen über:
 - Preise
 - Kunden
 - Spezifische Kosten
 - Preisstrategien
 - Output und Verkaufsvolumen
 - Produktionskapazitäten

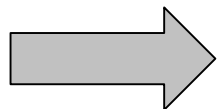
4.3 Informationsaustausch



4.4 Kartellrecht ist nicht disponibel

Das Kartellrecht schützt nicht Wettbewerber oder Kunden, sondern den Wettbewerb an sich. Daher darf auch der Kunde sich nicht über die Vorschriften des Kartellrechts hinwegsetzen

Beispiel: Der zuständige Staatssekretär im BMVg lädt nach Abschluss eines Vergabeverfahrens die Sieger und die unterlegenen Wettbewerber zu einem gemeinsamen Abend in das Ministerium ein und überzeugt die Sieger, dass die unterlegenen Unternehmen mit von ihm vorgeschlagenen Quoten an der Serienfertigung des ausgeschriebenen Projekts beteiligt werden.



Jede Form der Marktaufteilung und der Umgehung von Vergabeverfahren ist unzulässig – auch wenn sie in Absprache mit dem Kunden vorgenommen wird!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Ansprechpartner



- Junior-Partner bei Oppenhoff & Partner
- Kartellrecht
- Defence Group

Dr. Maxim Kleine

Junior-Partner, Kartellrecht

Tel: 0221 2091-423

maxim.kleine@oppenhoff.eu



- Associate bei Oppenhoff & Partner
- Kartellrecht

Dr. Daniel Dohrn

Rechtsanwalt, Kartellrecht

Tel: 0221 2091-441

daniel.dohrn@oppenhoff.eu